

Merkblatt

zur Sammel-Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung für ehrenamtlich bestellte Betreuer, Vormünder und Pfleger

I. Allgemeines

Das Land Nordrhein-Westfalen hat das Ziel, das ehrenamtliche Engagement der Bürgerinnen und Bürger zu sichern und zu fördern. Zu diesem Zweck hat das Land Nordrhein-Westfalen im Jahre 2004 eine Sammelhaftpflichtversicherung für nicht in rechtlich selbständigen Vereinigungen organisierte ehrenamtlich Tätige abgeschlossen. Die Versicherungssumme beträgt 10 Mio. € pauschal für Personen- und Sachschäden. Vermögensschäden sind im Rahmen dessen nur in sehr eingeschränktem Umfang mitversichert. Wegen der zusätzlichen Risiken gerade von Vermögensschäden im Betreuungsbereich wurde aufbauend auf den bisherigen Versicherungsschutz zusätzlich ab dem 1. Juli 2007 eine Sammelvermögensschadenhaftpflichtversicherung für ehrenamtliche Vormünder, Betreuer und Pfleger abgeschlossen.

II. Konditionen und Versicherungsschutz

1. Versichert sind vom Betreuungs- bzw. Familiengericht **ehrenamtlich** bestellte Personen in Betreuungs-, Vormundschafts- und Pflegefunktionen. Falls Sie Betreuungen nicht ehrenamtlich führen, sondern im Rahmen Ihrer Berufsausübung, muss für Ihre Tätigkeit eine eigene Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Nicht versichert sind zudem rechtlich selbstständige Organisationen, deren Mitglieder sowie die von derartigen Organisationen mit der Wahrnehmung von Betreuungstätigkeiten beauftragte Personen.
2. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Bestellung, ohne dass eine gesonderte Anmeldung erforderlich ist.
3. Der Versicherungsschutz endet, wenn das Verfahren von einem anderen Gericht außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen übernommen wird.
4. Es wird **keine Selbstbeteiligung** erhoben. Für Sie entstehen also keine Kosten.
5. Gegenüber anderen bestehenden Haftpflichtversicherungen von selbständigen oder unselbstständigen Vereinigungen, in denen die betreuende Person mitversichert ist, ist die neue Versicherung **subsidiär**.
6. Der **Versicherungsschutz** umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadensersatzansprüche, die Ihnen gegenüber aus Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit geltend gemacht werden.

Die **Versicherungssumme** für Vermögensschäden beträgt:

- Je Versicherungsfall 250.000,00 €
- 500.000,00 € für alle Versicherungsfälle einer versicherten Person in einem Versicherungsjahr

7. Der **Umfang des Versicherungsschutzes** richtet sich – bis auf wenige Änderungen – nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB).

Abschnitt A1-7.4 lit. a AVB findet keine Anwendung. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen des Versicherten sowie von Personen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, sofern der Versicherte mit dem Aufgabenkreis der Vermögenssorge bestellt ist.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind insbesondere Haftpflichtansprüche wegen:

- Schäden infolge vorsätzlicher Pflichtverletzung
- Schäden, die Folge eines unternehmerischen Risikos sind (insb. kaufmännische Kalkulations-, Spekulations- oder Organisationstätigkeit)
- Schäden, die darauf beruhen, dass Versicherungsverträge nicht oder nur unzureichend abgeschlossen oder fortgeführt werden, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass von dem Abschluss oder der Fortführung nicht bewusst abgesehen wurde

III. Im Schadensfall

Im Schadensfall oder bei Fragen zum Versicherungsschutz wenden Sie sich bitte an den betreuenden Versicherungsdienst.

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH
Ecclesiastraße 1-4
32758 Detmold
Telefon: 05231 – 603 6112
E-Mail: ehrenamt@ecclesia.de

Bitte schildern Sie kurz, wer welche Forderungen gegen Sie geltend macht und wie es Ihres Erachtens zum Schaden kam. Beizufügen oder nachzureichen ist eine Bestätigung des für Sie zuständigen Gerichts, dass Sie zu dem versicherten Personenkreis gehören. Zusätzlich ist der Schaden dem für Sie zuständigen Gericht formlos zu melden.

Sollten Sie in Anspruch genommen werden, muss die Schadensmeldung unverzüglich erfolgen, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden.